

POSITIONSPAPIER

Anrechnung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich

Stand: 28.02.2021

Ansprechpartner:

Tim, Röder; tim.roeder@zia-deutschland.de, Tel.: 030/20 21 585 - 22

Heiko, Reckert; heiko.reckert@zia-deutschland.de, Tel.: 030/20 21 585 - 54

Inhalt

A. Kernforderungen.....	2
1. Anerkennung des Einsatzes von regenerativ erzeugtem Strom aus sortenreinen Bilanzkreisen.....	2
2. Bezug von regenerativ erzeugtem Strom aus sortenreinen Bilanzkreisen ohne Wettbewerbsnachteile ermöglichen.....	2
B. Zusammenfassung	3
C. Positionierung des ZIA zu der Anrechnung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich.....	4
I. Einleitung.....	4
II. Anpassungsbedarf zu einer angemessenen Anrechenbarkeit erneuerbarer Energien im Gebäudebereich sowie in Wärmenetzen und bei der Hydrolyse.....	4
a) Hintergrund.....	5
b) Informationen zum Sortenreinen Bilanzkreisstromvertrag	7
c) Klare Definition der Sektorenziele ist erforderlich.....	8
d) Erfordernis der Anrechenbarkeit der Emissionsminderung im Gebäudebestand im Gebäudeenergiegesetz (GEG).....	8
e) Zur Zielerreichung im Klimaschutz müssen die im Gebäudebereich die bestehenden Hindernisse durch Anreize ersetzt werden	9

A. Kernforderungen

Der ZIA unterstützt die Energie- und Wärmewende sowie die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Die Rahmenbedingungen zur Nutzung aller erneuerbarer Energien im Gebäude müssen verbessert werden, um die hohen Klimaschutzziele zu erreichen. Auch die nicht unmittelbar gebäudebezogenen Träger erneuerbarer Energie müssen in die Bilanzierung einbezogen werden, z.B. Solarstrom aus PV-Anlagen im Quartier, Direktinvestitionen von Unternehmen in Offshore-Windanlagen und zertifizierter Grünstrom bzw. Biogas mit qualitativ hochwertigen Zertifikaten. Es geht dabei ausdrücklich nicht um Rückschritte oder Aufweichungen bei den Energieeffizienz-Anforderungen an Gebäude. Im Bereich der Anrechnung der erneuerbaren Energien im Gebäudesektor, in Wärmenetzen und in der Hydrolyse müssen für eine gestärkte und zügige Integration von erneuerbaren Energien, mehr Energieeffizienz, Markttransparenz und Energieeinsparung die im Positionspapier genannten Forderungen umgesetzt werden. Aus Sicht des ZIA kann es ohne die richtigen Rahmenbedingungen keine Nachfrage und kein liquides Angebot geben. Wir fordern die Politik unter anderem dazu auf, die folgenden essenziellen und für die praktische Ausgestaltung notwendigen Aspekte zu berücksichtigen:

1. Anerkennung des Einsatzes von regenerativ erzeugtem Strom aus sortenreinen Bilanzkreisen

Die Anerkennung des Einsatzes von über das öffentliche Stromnetz aus sortenreinen Bilanzkreisen bezogenem regenerativ erzeugtem Strom in der Systematik des GEG durch eine angemessene Bewertung des damit verbundenen geringen Treibhausgaspotenzials. Die Primärenergie- und Emissionsfaktoren im Gebäudeenergiegesetz (Anlagen Nr. 4 und 9 GEG) sollten so angepasst, bzw. ergänzt werden, dass eine realitätsnahe Bewertung des teilweisen oder vollständig integrierten Bezugs von erneuerbaren Energien abgebildet wird.

2. Bezug von regenerativ erzeugtem Strom aus sortenreinen Bilanzkreisen ohne Wettbewerbsnachteile ermöglichen

Anpassung des energierechtlichen Rahmens von direkt vermarktetem EEG-geförderten regenerativ erzeugtem „Grünstrom“. Insbesondere das im § 80 EEG festgelegte Doppelvermarktungsverbot und die damit verbundene Regelung des EEG, dass jede kWh EEG-geförderter Strom, die in das öffentliche Netz eingespeist wird, als Graustrom zu betrachten ist. Die angepasste Form sollte den Bezug von regenerativ erzeugtem Strom aus sortenreinen Bilanzkreisen ohne Wettbewerbsnachteile ermöglichen.

B. Zusammenfassung

Berlin, den 28. Februar 2020 Die anstehenden Maßnahmen zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele und zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor bei gleichzeitiger Energieeinsparung werden nur dann erfolgreich sein, wenn alle Formen der Wärmeversorgung gleichermaßen in der Diskussion um eine Weiterentwicklung des energiewirtschaftsrechtlichen Ordnungsrahmens berücksichtigt werden.

„Efficiency First“ und die lokale Produktion von erneuerbaren Energien an Gebäuden werden allein nicht ausreichen, um das Ziel eines weitgehend treibhausgasneutralen Gebäudebestandes 2050 zu erreichen. Aus Sicht der Immobilienwirtschaft ist es daher erforderlich, die Rahmenbedingungen zur Nutzung aller erneuerbarer Energien im Gebäude zu verbessern. Auch die nicht unmittelbar gebäudebezogenen Träger erneuerbarer Energie müssen in die Bilanzierung einbezogen werden, z.B. Solarstrom aus PV-Anlagen im Quartier, Direktinvestitionen von Unternehmen in Offshore-Windanlagen und zertifizierter Grünstrom bzw. Biogas mit qualitativ hochwertigen Zertifikaten. Es geht dabei ausdrücklich nicht um Rückschritte oder Aufweichungen bei den Energieeffizienz-Anforderungen an Gebäude.

Der Zentrale Immobilien Ausschuss fordert daher die zeitnahe und konsequente Umsetzung der folgenden Punkte im Bereich der Anrechnung der erneuerbaren Energien im Gebäudesektor, in Wärmenetzen und in der Hydrolyse für eine gestärkte und zügige Integration von erneuerbaren Energien, mehr Energieeffizienz, Markttransparenz und Energieeinsparung:

1. Die Anerkennung des Einsatzes von über das öffentliche Stromnetz aus sortenreinen Bilanzkreisen bezogenem regenerativ erzeugtem Strom in der Systematik des GEG durch eine angemessene Bewertung des damit verbundenen geringen Treibhausgaspotenzials. Die Primärenergie- und Emissionsfaktoren im Gebäudeenergiegesetz (Anlagen Nr. 4 und 9 GEG) sollten so angepasst, bzw. ergänzt werden, dass eine realitätsnahe Bewertung des teilweisen oder vollständig integrierten Bezugs von erneuerbaren Energien abgebildet wird.
2. Anpassung des energierechtlichen Rahmens von direkt vermarktetem EEG-geförderten regenerativ erzeugtem „Grünstrom“. Insbesondere das im § 80 EEG festgelegte Doppelvermarktungsverbot und die damit verbundene Regelung des EEG, dass jede kWh EEG-geförderter Strom, die in das öffentliche Netz eingespeist wird, als Graustrom zu betrachten ist. Die angepasste Form sollte den Bezug von regenerativ erzeugtem Strom aus sortenreinen Bilanzkreisen ohne Wettbewerbsnachteile ermöglichen.

C. Positionierung des ZIA zu der Anrechnung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich

I. Einleitung

Regenerativ erzeugter Strom kann nach dem Energie-Ordnungsrecht auch mit der Einführung des GEG im Gebäudesektor in Bezug auf seine Klimawirksamkeit nur angerechnet werden, wenn er in einer Erzeugeranlage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebäude installiert ist, erzeugt wird. Beim Biogas besteht heute bereits darüber hinaus die Möglichkeit die ökologische Qualität bilanziell anzurechnen, auch wenn keine Biogasdirektlieferung erfolgt. Bei erneuerbarem Strom ist die aktuell nicht möglich.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG wurde im Jahr 2000 mit dem Ziel der Incentivierung der regenerativen Energieerzeugung eingeführt. Dieses Ziel wurde bisher, bezogen auf die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien, mit einem hohen Kapitaleinsatz sehr erfolgreich verfolgt. Um die auf die Zielhorizonte 2030/2050 bezogenen Reduktionen der Treibhausgasemissionen zu erreichen, ist ein weiterer kontinuierlicher, bzw. verstärkter Ausbau der regenerativen Energieerzeugungskapazitäten dringend erforderlich. Die Bundesregierung plant bis zum Jahr 2030 einen regenerativen Stromanteil am Bruttostromverbrauch von 65% bereitzustellen, was zu erheblichen Systemintegrationsproblemen führt.

Deshalb ist es sinnvoll, dass auch regenerativer Strom im Gebäudesektor eingesetzt werden kann, um eine weitere Treibhausgas (THG)-Reduktionsoption und damit eine Systemintegration der fluktuierenden regenerativen Stromerzeugung zu eröffnen.

II. Anpassungsbedarf zu einer angemessenen Anrechenbarkeit erneuerbarer Energien im Gebäudebereich sowie in Wärmenetzen und bei der Hydrolyse

Für die Nutzung von regenerativ erzeugtem Strom zur THG -Reduktion im Gebäudebereich, in den Wärmenetzen und bei der Hydrolyse sollten folgende zwei Optionen ermöglicht werden:

- Grünstromzertifizierte Stromverträge.
- Sortenreiner Bilanzkreisstrombezugsvertrag aus REG-Erzeugung.

Zur Bestätigung, dass der Immobilieneigentümer einen der beiden REG Bezugsverträge nutzt, muss in festzulegenden Abständen eine Nachweisführung erfolgen. Die Dokumentation könnte z.B. analog zum Verfahren bei der Grünstromzertifizierung überwacht werden.

Daraus ergibt sich die Forderung, dass bei Abschluss von entsprechenden Lieferverträgen, die daraus resultierende Reduktion von CO₂-Äquivalenten für das Gebäude anerkannt wird, was bisher noch nicht der Fall ist¹.

¹ Hinweis: Batteriebetriebene Elektroautos haben den CO₂-Faktor Null, auch wenn sie Strom normal aus dem Netz beziehen. Was für die E-Mobilität gilt, kann man für die Immobilienwirtschaft auch fordern, wobei wir mit den zwei Modellen einen Schritt weiter gehen.

a) Hintergrund

Aufgrund der im Bereich der Fotovoltaik und der Windenergienutzung erfolgten Entwicklung bei den Erzeugungs- und der Produktionstechnologie sind die Erzeugungskosten für regenerativ erzeugten Strom inzwischen so weit gefallen, dass die über das EEG geregelten Zuschüsse stark reduziert werden konnten. Die Höhe der Förderkosten wird heute durch Ausschreibungen über den Markt gebildet, und ein Großteil des erzeugten regenerativen Stroms wird inzwischen direkt vermarktet. Absehbar ist, dass die Konkurrenzfähigkeit des regenerativ erzeugten Stroms im Bereich der Fotovoltaik und der Windenergienutzung gegenüber den durch fossile Quellen erzeugten Strom in der Breite soweit zunimmt, dass die Förderung über das EEG obsolet wird. Um diesen Zustand möglichst bald zu erreichen, ist es geboten, die weitere Incentivierung über die Marktnachfrage nach erneuerbarem Strom zu organisieren. Dazu ist es erforderlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Letztverbraucherkunde die geringe Klimawirksamkeit des mit erneuerbarem Energieeinsatz erzeugten Stroms bei seinem Einsatz im Gebäudesektor bilanziell fair anrechnen kann.

Aus dem, für eine Anpassung des Rechtsrahmens zuständigen Ministerium, dem BMWI werden bereits seit Jahren gegen eine Anrechnung von regenerativ erzeugtem aus dem öffentlichen Stromnetz bezogenen Strom immer wieder die Argumente vorgetragen, dass die Berücksichtigung der geringeren Klimawirksamkeit von regenerativ erzeugtem Strom, in der Energieversorgung im Gebäudesektor wegen der Gefahr des „Greenwashings“ und wegen der Möglichkeit, Stromverträge mit kurzen Laufzeiten abzuschließen, nicht sinnvoll einsetzbar sei. So wäre z.B. die Prüfung der Einhaltung des nachgewiesenen Primärenergiefaktors kaum möglich.

Es ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich erforderlich, dass die Möglichkeit einer Überprüfung über ein Nachweisverfahren eingeführt wird, wodurch der Immobilieneigentümer regelmäßig den Bestand der entsprechenden Strombezugsverträge dokumentiert.

Für die Nachweisführung bestehen verschiedene Möglichkeiten, unter denen der Gesetzgeber wählen kann.

Es könnte z.B. beim Umweltbundesamt analog zu dem Herkunftsnachweisregister (HKNR) für Grünstromzertifikate ein Register angelegt werden, in welchem die erforderlichen Informationen über Grünstrombezugsverträge im Gebäudesektor hinterlegt werden. Im Falle einer Veränderung wäre diese bei der Behörde anzuzeigen. Durch die Einführung einer Verpflichtung zur periodischen Vorlage einer durch ein Zertifizierungsunternehmen oder den Schornsteinfeger ausgestellten Bestätigung der Aktualität der in dem Register hinterlegten Informationen zum Grünstrom-Bezugsvertrag, kann die Nachweisführung vervollständigt werden.

Empfohlen wird zusätzlich, von den beauftragten Stromlieferanten (Bilanzkreisbetreibern) die Vorhaltung einer Zertifizierung durch ein anerkanntes Zertifizierungsunternehmen zu verlangen, welche u. A. die Zuverlässigkeit des Unternehmens bezüglich der Strombuchhaltung sowie die Sicherstellung der notwendigen Datenqualität bestätigt.

In dem Fall, das ordnungswidrig, vorsätzlich oder leichtfertig entgegen den Vorschriften gehandelt wird, könnte eine Bußgeldvorschrift bis zu der Höhe, wie sie im Gebäudeenergiegesetz § 108 festgeschrieben sind, in Abwägung der Wirkung des Umstands, bis zu fünfzigtausend Euro (z.B. wenn nicht 100% erneuerbare Energien eingesetzt werden), bis zu zehntausend Euro (z.B. wenn die kommunizierten Daten nicht richtig sind) oder bis zu fünftausend Euro (wenn z.B. einzelne Bescheinigungen oder Bestätigungen, nicht richtig oder nicht vollständig, oder einer vollziehbaren Anordnung aus einer Stichprobenkontrolle zuwidergehandelt wird).

Zudem kann aus den schon seit Jahren realisierten Biomethanbezugsverträgen, die beim Einsatz in KWK-Anlagen durch die teilweise Anerkennung des niedrigen fossilen Anteils am Brennstoff im Vergleich zum Erdgas einen mindernden Einfluss auf den Primärenergiefaktor (PEF) der versorgten Gebäude hat, nachgewiesen werden, dass dieses System funktioniert.

Von der Gaswirtschaft mit zehnjähriger Laufzeit angebotene Bezugsverträge finden eine hohe Akzeptanz. Über diesen Zeitraum werden nach der Verordnung AVB-Fernwärme üblicherweise auch Fernwärmeverträge geschlossen. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass im Strombereich die Bereitschaft Bezugsverträge mit einer entsprechenden Laufzeit für einen regenerativen Strombezug abzuschließen, nicht vorhanden ist. Zumal in den skandinavischen Ländern, Großbritannien und Irland, der Abschluss von „Purchase Power Agreements“ (PPA) über Laufzeiten von 15 Jahren zwischen Industrieunternehmen und Investoren in Erzeugungsanlagen für Strom aus Erneuerbaren Energien weit verbreitet sind. Die PPA bilden in diesen Ländern für viele Erzeugungsprojekte die Grundlage für die Projektfinanzierung.

Die Gefahr eines „Greenwashings“ kann in diesem Zusammenhang nur entstehen, wenn es bei der Zuordnung von regenerativ erzeugtem Strom zwischen der Erzeugeranlage von der aus der Strom in das öffentliche Netz gespeist wird und dem Stromkunden, der diesen regenerativ erzeugten Strom aus dem öffentlichen Netz entnimmt und zur Wärme- und Kälteerzeugung, bzw. für mechanische Antriebe in seinem Gebäude einsetzt, die Möglichkeit eines Etikettenschwindels besteht, indem nicht regenerativ erzeugtem Strom die „grüne“ Eigenschaft zugerechnet wird.

Um die Frage der physikalischen Lieferung regenerativ erzeugten Stroms an Kunden über das öffentliche Stromnetz, in das sämtliche Erzeugeranlagen, unabhängig von der Art der Stromerzeugung einspeisen, kann es in dieser Diskussion nicht gehen.

Deshalb sollten bei der Diskussion über den regenerativen Strombezug folgende zwei Methoden zugelassen werden:

- Grünstromzertifizierte Stromverträge.
- Sortenreiner Bilanzkreisstromvertrag, gespeist aus 100% regenerativen Erzeugerquellen

Diese beiden Methoden sollten grundsätzlich zugelassen werden, auch wenn sie sich in der Qualität unterscheiden.

Bei Grünstromzertifizierten Stromverträgen handelt es sich um ein zeitlich nicht zuordenbares Massenbilanzverfahren. In der Stromrechnung sind die Lieferanten aber verpflichtet den

Strommix anzugeben. Bei Grünstromzertifizierten Lieferverträgen darf der Strommix nur aus regenerativen Erzeugungsanlagen geliefert werden.

Grünstromzertifizierte Stromverträge sind heute im Markt eingeführt, weshalb hier auf eine Erläuterung verzichtet wird.

Sortenreine Bilanzkreisstromverträge haben eine höhere Qualität, da sie neben dem elektronisch dokumentierten Nachweis der konkreten regenerativen Bezugsquellen auch eine zeitliche Zuordnung zu dem über Smart Meter dokumentierten Verbrauchsprofil des Gebäudes ermöglicht.

b) Informationen zum Sortenreinen Bilanzkreisstromvertrag

Die Frage ist, ob die bestehenden täglich genutzten Mechanismen des Stromhandels in der Stromwirtschaft eine sichere Zuordnung von regenerativer Stromquelle zur Stromabnahmestelle ermöglichen.

Die bestehende Organisation des Energiemarkts über Bilanzkreise ermöglicht es, „Sortenreine Bilanzkreise“ zu organisieren. Damit ist es möglich z.B. nur mit regenerativ erzeugtem Strom beschickte Bilanzkreise zu organisieren. Der Betrieb eines Bilanzkreises erfordert Zeitgleichheit zwischen dem Bezug und der Lieferung von Strom. Daher lässt sich automatisiert innerhalb des in der Stromwirtschaft geltenden ¼ Stunden-Abrechnungsintervalls zeitgleich die Erzeugerquelle bzw. der Anlagenbetreiber und der Lieferort (Letztverbraucherkunde) dokumentieren. Es gibt inzwischen eine Reihe von Marktteilnehmern, die regenerativ erzeugten Strom auf diese Weise vermarkten.

Ein Hindernis in der Bezeichnung von, nach dem EEG-2017 geförderten, regenerativ erzeugtem Strom als „Grünstrom“, besteht zurzeit für fast sämtliche EEG-Veräußerungsformen (die geförderte und die sonstige Direktvermarktung sowie die Einspeisevergütung) die in das allgemeine Netz der Versorgung eingespeist werden müssen, mit Ausnahme des Mieterstromzuschlags. Die Gründe sind das im § 80 EEG festgelegte Doppelvermarktungsverbot und die energiewirtschaftsrechtliche Regelung, dass jede kWh EEG-geförderten Stroms, die in das öffentliche Netz eingespeist wird, als Graustrom betrachtet wird. Der in das Netz eingespeiste Strom wird als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ oder „sonstige erneuerbare Energien“ (§ 42 Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) im Wesentlichen zur Stromkennzeichnung im Rahmen der Verpflichtung zur Ausweisung der Bestandteile des an den Letztverbraucher gelieferten Strommix, bzw. des Strommix im Deutschen Stromversorgungsnetz durch die Stromlieferunternehmen verwendet.

Dieser Regelung ist die Tatsache geschuldet, dass es sich bei der überwiegenden Menge des in der Bundesrepublik als Grünstrom zertifizierten Stroms, um im Europäischen Ausland regenerativ erzeugten, zwischen den jeweiligen Ländern bilanzierte Strommengen handelt, obwohl im Jahr 2019 bereits mehr als 40% des in Deutschland erzeugten Stroms regenerativ erzeugt wurde. Ohne eine Anpassung des energierechtlichen Rahmens, wird erst mit den in den kommenden Jahren zunehmend aus der zwanzigjährigen EEG-Förderdauer herauslaufenden Erzeugungsanlagen ein wachsendes als „Grünstrom“ über das öffentliche Stromnetz frei vermarktbares regenerativ erzeugtes Strompotenzial auf den Markt kommen.

c) Klare Definition der Sektorenziele ist erforderlich

Bezüglich der Zuordnung von Treibhausgas-Emissionen zu den Sektorzielen gibt es zwei unterschiedliche Bilanzierungsmethoden. Im Bundes-Klimaschutzgesetz, im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung (KSP) und im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 erfolgt die Zuordnung der Emissionen nach dem Quellprinzip. In der für den Gebäudesektor aufgestellten Effizienzstrategie Gebäude (ESG) und im Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird hingegen das Verursacherprinzip angewendet. Die Anwendung des Quellenprinzips bedeutet, dass im Klimaschutzplan die mit den Stromverbräuchen der Energieversorgung von Gebäuden aus der öffentlichen Stromerzeugung und der Fernwärmeversorgung verbundenen Emissionen dem Sektor Energiewirtschaft zugeordnet werden, und nicht der Immobilienwirtschaft.

Demzufolge wird bei dieser Methode (Quellprinzip) der Teil der Emissionen, der im Fall der Bilanzierung nach dem Verursacherprinzip dem Gebäudesektor zuzuordnen ist, im Sektor Energiewirtschaft abgebildet. Das bedeutet, dass bei der Umsteuerung von fossilen Energieträgereinsätzen wie Öl und Gas z.B. auf den Einsatz von elektrisch betriebenen Wärmepumpenanlagen oder den Anschluss an ein Fernwärmenetz die Emissionen dieser Gebäude in der Betrachtung des Gebäudesektors als mehr oder weniger emissionsfrei herausfallen, was optisch einen sehr erfolgreichen Eindruck vermittelt. Bei der für einen späteren Zeitpunkt angestrebten Zusammenführung des Zertifikatehandels, des ETS- und des Non ETS - Bereichs (jetzt im BEHG geregelt), werden voraussichtlich die gesamten im Zusammenhang mit dem Sektor Gebäude nach dem Verursacherprinzip ermittelten Sektoremissionen jedoch integriert zu betrachten sein.

d) Erfordernis der Anrechenbarkeit der Emissionsminderung im Gebäudebestand im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Die Anerkennung von grünstromzertifizierten sowie sortenreinem Stromlieferverträgen in der Systematik des GEG durch eine angemessene Bewertung des damit verbundenen geringen Treibhausgaspotenzials, unter Beibehaltung des hier angewendeten Verursacherprinzips, führt zu einer den Klimaschutzzielen adäquaten Incentivierung von Investitionen in die erneuerbare Energieerzeugung und zur realen und bilanziellen Verbesserung der Bilanz des Energieeinsatzes (Primärenergiefaktor, PEF) und der Klimabilanz (Emissionsfaktoren in CO₂-Äquivalenten), entsprechend dem Bilanzierungsverfahren der Effizienzstrategie Gebäude (ESG) und der jeweils betrachteten Immobilie.

Nicht zuletzt können dadurch die vielfach in den letzten Jahren in Fernwärmenetzen installierten Power to Heat Speichersysteme und die im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Erzielung von netzdienlichen Betriebsweisen geförderten, mit Power to Heat Speichersystemen ausgestatteten „Innovativen KWK-Anlagen“-konstellationen realitätsnah bewertete PEF und THG-Emissionen ausweisen. Die Primärenergie- und Emissionsfaktoren im Gebäudeenergiegesetz (Anlagen Nr. 4 und 9 GEG) sollten entsprechend angepasst, bzw. ergänzt werden.

Die damit zu erwartender positiver Wirkung auf eine erhöhte Bereitschaft zur Umstellung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen im Gebäudebestand würde die Umsetzung der THG-Emissionsziele im Gebäudesektor kurzfristig unterstützen.

Die häufig geäußerte Sorge, dass mit einer bilanziellen Berücksichtigung der weitgehenden fossilfreien Eigenschaft des über das öffentliche Stromnetz bezogenen regenerativ erzeugtem Stroms zur Wärme- und Kälteversorgung Investitionen in die Reduzierung des Energiebedarfs durch Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle für Gebäudeeigentümer an Attraktivität verlieren würden, rechtfertigt nicht die Beibehaltung der politischen Ausblendung des über das Stromnetz bezogenen in Echtzeit bilanzierten regenerativ erzeugten Stroms.

Um die verabredeten Emissionsminderungsziele im Gebäudesektor zu erreichen, sind, im Durchschnitt, das zeigen die Ergebnisse etlicher Untersuchungen, Strategien welche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Maßnahmen zur Dekarbonisierung etwa jeweils hälftig einsetzen, erfolgreich. Im Gewerbesektor sind die Bedingungen allerdings teilweise sehr unterschiedlich.

Dementsprechend erkennt die Bundesregierung in ihrem Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 auch an:

THG-Minderungen, die durch zusätzliche Maßnahmen eines anderen Sektors im Gebäudesektor ausgelöst werden, werden dem Gebäudebereich zugeschrieben. Das Betrifft Strom und die Nutzung von Fernwärme.“ (vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Kap. 3.4.2 Gebäude, S. 49), beschlossen von der Bundesregierung als „ausführlichen Arbeitsplan“² am 9.10.2020.

Unter der Überschrift „Herausforderung und Ziel“ wird darin die Anforderung, 2030 im Gebäudesektor noch höchstens 72 Mio. t CO₂ zu emittieren, beschrieben und als Grundlage zur Erreichung dieses Ziels „ein Mix aus verstärkter Förderung, Information und Beratung, Bepreisung von CO₂ sowie Ordnungsrecht“ aufgeführt. Unter den im folgenden Absatz aufgezählten Herausforderungen steht an zweiter Stelle die Position „Steigerung der Energieeffizienz und verstärkte Nutzung von Erneuerbaren Energien sowie von Sektorkopplung in der Wärmeversorgung (Erneuerbar erzeugter-Strom, Fernwärme).

Die aus dem Klimaschutzprogramm 2030 zitierte Herausforderung kann, bezogen auf das Erfordernis des verstärkten Einsatzes von EE-Strom im Gebäudesektor, nicht allein mit der zurzeit geltenden beschränkten Anrechnung auf in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebäude erzeugten EE-Strom gemeistert werden.

e) Zur Zielerreichung im Klimaschutz müssen die im Gebäudebereich die bestehenden Hindernisse durch Anreize ersetzt werden

Die Agora Energiewende zeigt in ihrem im November 2020 veröffentlichtem Szenario „Klimaneutrales Deutschland; In drei Schritten zu null Treibhausgasen bis 2050 über ein Zwischenziel von -65% im Jahr 2030 als Teil des EU-Green-Deals“ das Erfordernis, den Einsatz der elektrisch betriebenen Wärmepumpentechnologie massiv auszubauen. Zu den Kernindikatoren des erstellten Szenarios „Klimaneutral 2050“ gehört, die Anzahl der Wärmepumpenanlagen im Gebäudebereich bis zum Jahr 2030 auf 6 Mio. und im Jahr 2050

² Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578>, am 22.11.2020

auf 12 Mio. Stück zu erhöhen. Heute sind in der Bundesrepublik Deutschland im Gebäudebereich etwa 0,35 Mio. Wärmepumpenanlagen installiert.

Ohne die Einbeziehung des über das öffentliche Stromnetz transportierten, gebäudeunabhängig regenerativ erzeugten Stroms (im Wesentlichen aus PV-Freiflächenanlagen, onshore- und offshore basierten Windenergieanlagen) ist es nicht möglich den erforderlichen elektrischen Antriebsenergiebedarf im Gebäudesektor regenerativ zu decken.

Um die im Klimaschutzprogramm 2030 als Paket für den Gebäudesektor formulierten Teilmaßnahmen zur Lösung der als „Herausforderungen“ bezeichneten Teilmaßnahmen „Sektorkopplung in der Wärmeversorgung (erneuerbar erzeugter-Strom, Fernwärme)“ umzusetzen, sind einerseits Investitionen in elektrisch unterstützte effiziente Erzeugungstechnologien notwendig, andererseits fördert die Anrechnung verminderter Emissionen im Bereich der Gebäudeheizung und –Kühlung die Nachfrage nach regenerativem Strombezug und in der Folge den erforderlichen verstärkten Zubau regenerativer Erzeugungsanlagen.

Das adäquate Instrument für beide Ansätze ist es Gebäude im Zuge Ihrer Errichtung auf der Grundlage des GEG bezüglich ihres THG-Potenzials zu bewerten. Hier wird der Endenergiebedarf des Gebäudes zum Maßstab gewählt und der Energieträgereinsatz mit den jeweiligen Energieeffizienz- und Emissionskennwerten unabhängig vom Ort der Emissionsabgabe mit einem Primärenergiefaktor, bzw. einem Emissionsfaktor bilanziert. Für in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebäude aus Fotovoltaik oder Wind erzeugtem Strom sind in der geltenden Fassung der Primärenergiefaktor und der Emissionsfaktor mit „0“ festgesetzt.

Für aus dem Netz bezogenen Strom gilt nach dem GEG (Anlage 4 Primärenergiefaktoren, Anlage 9 CO₂-äquivalente Emissionsfaktoren) ein Primärenergiefaktor von 1,8 und ein Emissionsfaktor von 560 g/kWh.

Eine Anpassung der Bewertung von aus dem öffentlichen Stromnetz bezogenem und im Gebäudesektor zur Wärme- oder Kälteerzeugung eingesetzten regenerativ erzeugtem Strom in den genannten Anlagen des GEG sollten in der für das Jahr 2023 vorgesehenen Überarbeitung des Gesetzes erfolgen.

Die Anpassung der Bilanzierung von aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom, der über das Stromnetz bezogen wird, im Gebäudebereich zur Wärme- und Kälteerzeugung in Anlehnung an den bestehenden Ansatz für gebäudenah aus Fotovoltaik oder Wind erzeugtem Strom anzurechnen, bietet eine erhebliche Motivation zu Investitionen sowohl in Technologien zur Steigerung der Gebäude-Energieeffizienz als auch in erneuerbare Energieerzeugungsanlagen.

Die Zielerreichung der im KSP festgeschriebenen und auf Europäischer Ebene vereinbarten THG-Reduktionsziele, wird damit parallel im Gebäudesektor, und im Sektor Energiewirtschaft forciert und in der Quellbilanz in der gleichen Zuteilung zu den Sektoren Gebäude und Energiewirtschaft sichtbar.

Stand: 28.02.2021

Tim Röder

Referent Energie- und Klimaschutzpolitik

Tel.: 030/20 21 585-22

E-Mail: tim.roeder@zia-deutschland.de

Philipp Matzke

Senior Referent Energie- und
Klimaschutzpolitik

Heiko Reckert

Projektreferent Energie / Klima / CSR

Tel.: 030/20 21 585-54

E-Mail: heiko.reckert@zia-deutschland.de

Der ZIA

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 28 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

Kontakt

RA Gero Gosslar, Geschäftsführer

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Leipziger Platz 9

10117 Berlin

Tel.: 030/20 21 585 16

E-Mail: gero.gosslar@zia-deutschland.de

Internet: www.zia-deutschland.de